

Luzerner Tagblatt.

Einunddreißigster Jahrgang.

Nro. 57.

den 8. März 1882.

Mittwoch,

Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 7. März.

Der Gesetzentwurf betr. Besteuerung der Notemissionen wurde ohne Diskussion in der Form der ersten Berathung auch in dieser zweiten Berathung angenommen.

Hr. Obergerichtspräsident Herzog referirt über eine Petition konkurrierter Lehrer, dahin gehend, es möchte § 94 des Erziehungsgesetzes dahin interpretirt werden, daß konkurrierte Lehrer zur Bekleidung einer Lehrstelle fähig seien. Der Regierungsrath hat befanntlich im gegenwärtigen Sinne entschieden, d. h. den § 94 dahin gedeutet, daß ein Lehrer im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre sein müsse. Die Kommission will nicht so weit gehen, wie der Regierungsrath, und nur die fallit erklärten Lehrer von der Bekleidung von Lehrstellen ausschließen, nicht dagegen auch solche, welchen vom Obergericht die Falliterklärung nachgelassen worden ist oder welche mit ihren Gläubigern ein Konkursmoment geschlossen haben (sog. Konkursdanten).

Hr. N. N. Fischer, Präsident des Erziehungsrates, findet, die von der Kommission beantragte Interpretation des § 94 sei eine gemachte; dieser § spricht vom „Verlust der bürgerlichen Ehre“, dieser Verlust trete aber nicht bloß durch die Falliterklärung ein, sondern nach bestehender Praxis schon beim Konkurs; von einem Konkursanten sagt man, er sei nicht mehr ehrenfähig, d. h. zur Bekleidung von Aemtern und Ehren unfähig. Wenn man die von der Kommission beantragte Interpretation adoptirt, so sei damit gesagt, daß auch Konkursanten künftig ehrenfähig und damit zur Bekleidung aller Ehrenämter legitimirt seien. Im Interesse des Lehrentandes wäre die strengere Interpretation des Regierungsrathes gerechtfertigt. Indessen wird sich der Regierungsrath und Erziehungsath an die Großrath-Interpretation halten.

Hr. Dr. Jemp vergleicht die §§ 77 und 94 des Erziehungsgesetzes miteinander und zieht die §§ 64 und 68 des Konkursgesetzes zu Rathe, welche sagen, in welchen Fällen der „Verlust der bürgerlichen Ehre“ eintritt. Bezüglich der Konkursanten und Konkursdanten wird darin bestimmt, dieselben seien nicht stimm- und wahlfähig, was doch offenbar eine Aufhebung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bedeutet. Wenn wir die Interpretation der Kommission annehmen, so erklären wir dadurch, der Konkurs ist stimm- und wahlfähig. Das aber steht im klaren Widerspruch mit dem Konkursgesetze. Hr. Jemp beantragt daher, es sei dem Antrage der Kommission keine Folge zu geben und in eine Interpretation des § 94 des Erziehungsgesetzes nicht einzutreten.

Hr. Herzog repliziert. Es sei immerhin zu unterscheiden zwischen dem Lehramt und politischen Aemtern. Eine Lehrerin z. B. sei weder stimm- noch wahlfähig; konnte sie nun an den Konkurs, so besäße sie nachher genau so viele Rechte wie vorher. Schon daraus ergibt sich, daß ein Unterschied gemacht werden muß zwischen dem Lehramt und politischen Aemtern.

Hr. Dr. Joh. Winkler steht auf dem Standpunkte der Kommission. Es liegt schon in der Natur der Verhältnisse, einen Unterschied zu machen zwischen der Anstellung und der Abberufung eines Lehrers. In der erziehungsrechtlichen Interpretation liegt eine Härte, welcher die Praxis nicht folgen wird; es sind mir Fälle bekannt, wo seit dem letzten Herbst in Konkurs gerathene Lehrer an ihrer Stelle belassen wurden. Die Kommission hat einstimmig gefunden, es sei auf dem gesetzlichen Boden nicht möglich, diese Härte zu schaffen, ja es wäre nicht gerechtfertigt, dieselbe gesetzlich einzuführen. Die §§ 77 und 94 sind nicht übereinstimmend, eine Interpretation derselben ist also gesetzlich wohl möglich und erlaubt, ja in gegenwärtigen Falle gerathen angezeigt. Der § 64 des Konkursgesetzes bezieht sich ausschließlich nur auf die politische Wahlfähigkeit, eine Lehrstelle ist aber kein politisches Amt. Schon § 14 der Verfassung scheidet die politischen Aemter und Bedienstungen von den Lehrstellen aus. Einzig die Falliterklärung macht den Lehrer zur Bekleidung einer Lehrstelle unfähig, nicht der einfache Konkurs.

Hr. N. N. Fischer bemerkt, es seien nur zwei konkurrierte Lehrer im Amt und diese haben erklärt, sie werden alle Anstrengungen machen, um binnen kurzer Frist den Konkurs rückgängig zu machen; der Erziehungsath hat ihnen hierfür eine Frist gewährt; erfolgt der Konkursrücktritt nicht, so wird die Abberufung vor sich gehen. Die „bürgerliche Ehrenfähigkeit“ geht weiter als das aktive und passive politische Wahlrecht; zu derselben gehört u. a. die Beurkundungs- und Zeugnisfähigkeit. Auch Frauenzimmer werden z. B. als Telegraphistinnen, Postgehülfinnen u. dergl. nicht angestellt, wenn sie am Konkurs gestorben sind oder über welche kriminelle Verurtheilungen ergangen sind.

Hr. Nationalrath Erni findet das Interpretationsgesuch der konkurrierten Lehrer gänzlich unbegründet und sucht den Beweis hierfür zu leisten. Auch die pädagogische Seite dieser Frage müsse ins Auge gefaßt werden; der Lehrer sei auch der Erzieher der Kinder und die diesfalls nothige Autorität werde ihm abgehen, wenn er nicht in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehe. Der Redner stimmt zum Antrage des Hrn. Jemp, in eine Interpretation des § 94 des Erziehungsgesetzes nicht einzutreten.

Hr. Jürispred. Portmann votirt für den Antrag der Kommission; das bloße Konkurskenntniß sei kein gerichtliches Urtheil, wie ihn § 94 zum Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit fordere. — Hr. Jürispred. C. Herzog tritt ebenfalls für den Kommissionsantrag in die Schranken. Wenn man so weit gehen wollte, wie verschiedene Redner zu Gunsten des Regierungsbeschlusses es gethan haben, so müßten auch solche Lehrer, welche Zahlungsabschlüsse ausgefertigt haben oder auf denen Unzahlbarkeitsurkunden heißen, zur Bekleidung von Lehramtern unfähig erklärt werden.

Hr. Nationalrath Bonmatt stellt die Dringlichkeitsmotion, die Angelegenheit an die Kommission zurückzugeben, damit dieselbe berichte, ob der § 77 des Erziehungsgesetzes interpretirt werden soll. — Hr. N. N. Fischer will vor Allem die vorliegende Petition der beiden Lehrer erledigen, die sich auf § 94 bezieht, und zwar im Sinne der Abweisung, wogegen Hr. Bonmatt opponirt. Wenn wir finden, der § 77 sei interpretationsbedürftig, so können wir zu einer Interpretation schreiben, auch wenn kein Gesuch hierfür vorliegt. Nun aber stehen die §§ 77 und 94 offenbar in einem innern Zusammenhang. — Hr. Dr. Joh. Winkler unterstützt den Rückweisungsantrag des Hrn. Bonmatt; derselbe wird indessen verworfen, und in der Hauptabstimmung mit bedeutender Mehrheit beschloffen, auf das Interpretationsgesuch nicht einzutreten. (Die Minderheit für den Kommissionsantrag betrug 23 Stimmen.)

Die Begnadigungs-Kommission wird sammt den Suppleanten für eine neue Amtsdauer in ihrem jetzigen Bestande bestätigt. Hr. Amiel von Jmol verlangt, daß man ihn als Mitglied der Kommission entlasse, in welches Gesuch der Rath indessen nicht eintritt.

Die Petition eines Hausirers um Aufhebung des § 21 des Hausirergesetzes wird gemäß dem Antrage des Regierungsrath ohne Diskussion abgewiesen.

Eidgenossenschaft.

Lehrerwahlen. Nächsten Samstag wird die von der nationalrätlichen Wahlprüfungskommission bestellte Untersuchungskommission in Luzern zusammentreten, um zu berathen, ob vielleicht die Untersuchung noch zu ergäßen sei, wenn nicht, die Abfassung des Berichtes an die Hand zu nehmen. Bei der großen Zahl der abgehörten Zeugen und der Reichhaltigkeit des Materials ist diese eine schwierige und lange Arbeit.

Die „Nord. Allg. Ztg.“ bespricht kurz die Tessiner Affäre; sie nennt den Tessiner Kommissionsbericht, gleich dem „Bund“, ein thörides Nachwerk, und meint, die schweizerische Eidgenossenschaft könne sich der Nothwendigkeit kaum noch lange entziehen, mit den Ultramontanen des Kantons Tessin ein ernstes Wort zu sprechen.

Luzern. Die letzten Donnerstag im Saale zur „Voll“ stattgehende Delegirtenversammlung des ersten Luzerner Kreisvereins war recht zahlreich von Vertretern von 14 Vereinen, worunter auch fünf gemischte Chöre, besucht und zeigte sich allseitig ein reges Interesse für den Kreisjüngling. Eine definitive Anmeldung für Uebernahme des letztern lag nicht vor; doch erklärte der Verein „Emmenweid“, daß er das Fest übernehme, sofern bezüglich der Festwirtschaft die gestellten Bedingungen seitens des Festwirthes eingegangen werden. Da die Versammlung an dem Zustandekommen der bisherigen gegenseitigen Vereinbarung nicht zweifelte, wurde bereits definitiv Emmenbaum mit der dortigen Festhütte als diesjähriger Festort in Aussicht genommen, der Festtag auf den dritten Sonntag im Brachmonat (18.) festgesetzt und bestimmt, daß die Hauptausführung in der Kirche zu Emmen stattfinden solle. Als Chorlieder für die Gesamtauführung wurden gewählt aus dem neuen Festbuche die Nummern 1, 6, 10, 3, 7, die gleich unter Meister Christophs energischer Leitung probirt wurden und allen Theilnehmern sehr gut gefallen. Schließlich wurde noch der bisherige Vorstand (Verichtsschreiber Schürmann, Präsident, Gesanglehrer Kaufmann, Luzern, Direktor) beauftragt und eine eventuelle Anmeldung des gemischten Chors Wohlfahrt für Uebernahme des Festes entgegengenommen. Da inzwischen jedoch „Emmenweid“ das Fest definitiv zugesagt, wird Wohlfahrt erst in zwei Jahren an die Reihe kommen, und im nächsten Juni somit der altbewährte „Emmenbaum“ sein Festkleid anziehen. Von neuen, dem Kantonalverbande noch nicht angehörigen Vereinen begrüßten wir den Männerchor Hochdorf, den Cäcilienverein Mottenburg und die gemischten Chöre von Emmen und Wohlfahrt.

Luzern. An der letzten Montag im Café St. Gotthard stattgehenden Generalversammlung des Verschönerungsvereins nahmen ca. 40 Mitglieder theil. Da das Komitee mit Rücksicht auf die bedeutenden diesjährigen Kosten von der Zurücklegung seines Jahresberichtes sammt Rechnung Umgang nimmt, der Verein aber 367 Mitglieder zählt, so wollen wir über die Verhandlungen der Generalversammlung etwas weitläufiger berichten, um dadurch Bericht und Rechnung einmündiger zu ergeben.

Ueber die Thätigkeit des Komitees und leitenden Ausschusses im abgelaufenen Jahre referirte Redaktor Stuger. Es sei zunächst erwähnt, daß Hr. Aurein-Troller sel. im Komitee durch Hrn. Haas-Innbach ersetzt wurde. Die im abgelaufenen Jahre angeführten Arbeiten sind:

- 1) Erhaltung eines Zeitungslokales auf dem Quai National und Einschaltung desselben zur Winterzeit.
- 2) Erhaltung von 13 Bänken mit feineren Ständern und hartholzernen Sitzbrettern, wovon 3 an der Waldenstraße, 7 an der Abjungenwilerstraße und 3 auf dem Wege nach dem Stug aufgestellt sind. Das Komitee ist noch im Besitz von zwei eisernen Bänken mit Rücklehnen, die im letzten Jahr noch keine Verwendung gefunden haben.
- 3) Erhaltung eines Spielplatzes im Wey und eines solchen im Lindengarten.
- 4) Erhaltung von 7 Wegweisern, die an verschiedenen Stellen in und um die Stadt placirt wurden.
- 5) Verpflanzung der Hasenplage vor der Hofstiege und vor dem Schulhaus im Wey mit Platanen und Ziersträuchern. An das Trottoir des Quai National vom Zeitungslokal gegen den Springbrunnen wurden fünf Kastanienbäume gepflanzt.
- 6) Herausgabe einer Orientierungskarte für die Stadt Luzern und Umgebung. Es wurden im Ganzen 6500 Abzüge bezogen, von denen 6075 an Gasthof- und Pensionenbesitzer abgeliefert oder (in geringerer Zahl) an das Publikum verkauft wurden. Sammtliche 6500 Abzüge sind bezahlt und an die Kosten der (dem Verein gehörigen) Platten im Betrage von 520 Fr. sind 195 Fr. bezahlt. Der Verein schuldet an die Platten somit noch 325 Fr., die allmählig, d. h. mit jeder neuen Lieferung von Abzügen anortirt werden sollen. Die nächste Auflage wird mit Bezug auf die topographische Karte der Umgebung der Stadt (Karte B) einige Korrekturen und Ergänzungen enthalten.